

RICHTLINIEN

über die Gewährung einer Förderung für die Errichtung von Sonnenenergieanlagen, Heizungsanlagen mit erneuerbarer bzw. biogener Energie, sowie Fernwärmeanschlüssen mit vorwiegend biogenen Brennstoffen im Gebiete der Stadtgemeinde Ternitz.

§ 1

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadtgemeinde Ternitz fördert die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, Heizungsanlagen für erneuerbare bzw. biogener Energie sowie Fernwärmeanschlüsse mit vorwiegend biogenen Brennstoffen in Form eines Direktbetrages.

- (2)
 - (a) Gefördert werden Kollektoranlagen in Ein- oder Zweifamilienhäusern und Betriebsgebäuden zur Aufbereitung des Warmwassers für den Haushalt bzw. Kollektoranlagen für die Wohnraumbeheizung. Weiters werden photovoltaische Anlagen zur Gewinnung von elektrischem Strom aus Solarzellen gefördert.
 - (b) Gefördert werden Heizungsanlagen in Ein- oder Zweifamilienhäusern und Betriebsgebäuden mit erneuerbaren bzw. biogenen Energieträgern die zur Aufbereitung des Warmwassers sowie für die Wohnraumbeheizung dienen. Dies können sein: Wärmepumpenanlagen mit Erdwärme oder Grundwasser oder Zentralheizungen mit Brennstoffen aus Holz (Pellet, Hackschnitzel, Scheitbefeuerung) nicht jedoch Allesbrenner (Kohle, Koks) und keine Einzelöfen.
 - (c) Gefördert wird die Herstellung von Fernwärmeanschlüssen in Ein- oder Zweifamilienhäusern und Betriebsgebäuden samt Installation eines Wärmetauschers, die zur Aufbereitung von Warmwasser und/oder Heizung dienen. Die „Fernwärme“ muss vorwiegend mit biogenen Brennstoffen erzeugt werden.

§ 2

Einbringung des Ansuchens um die Gewährung einer Förderung

Das Ansuchen um Förderung ist mittels der von der Stadtgemeinde aufgelegten Formulare *bis spätestens 31.12. des Folgejahres* nach Fertigstellung der Arbeiten und unter Vorlage der saldierten Rechnungen beim Bürgerbüro des Gemeindeamtes einzubringen.

§ 3

Kontrolle durch die Stadtgemeinde Ternitz

Der Stadtgemeinde Ternitz steht das Recht zu, geförderte Anlagen an Ort und Stelle zu begutachten.

§ 4

Förderungsbetrag

Der Förderungsbetrag in Höhe von jeweils € 370,-- wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadtgemeinde Ternitz und nach allfälliger Überprüfung durch die Baubehörde von der Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Ternitz ausbezahlt.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz in der Gemeinderatssitzung vom 12.12. 2016 beschlossen und treten mit 1.1.2017 in Kraft.
- (3) Durch diesen Gemeinderatsbeschluss treten alle bisher erlassenen Bestimmungen außer Kraft.